

Rückabwicklung - Nutzungspauschale

Beitrag von „Kühnemund“ vom 27. Juli 2007 um 23:20

Zitat von Olaf

Es ist ein Vorlageverfahren des BGH beim EuGH anhängig. Ohne es zu juristisch werden zu lassen, sieht es so aus als ob eine Nutzungspauschale zumindest dann gegen eine europ. Richtlinie verstößt, wenn der mangelhafte Wagen zurückgegeben und ein neuer geliefert werden soll (jur. Nacherfüllung in Form der Nachlieferung). In dem Fall handelt es sich juristisch nicht um einen Rücktritt (ehemals Wandelung).

Gruß

In der Tat. Die deutsche Regelung verweist auf das Rücktrittsrecht mit der Folge der Nutzungsentschädigung. Der BGH war aber der Ansicht, dass dieses gegen die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie verstößt. Diese sieht nämlich vor, dass im Falle der Nacherfüllung in Form der Neulieferung der Käufer so stehen muß, als ob die Sache von vornherein mangelfrei war. Jetzt entscheidet also der EugH. Wann das der Fall ist, ist wohl noch offen. Ebenfalls unklar ist, was passiert, wenn der EuGH die deutsche Regelung für europarechtswidrig hält, denn die deutsche Regelung ist nunmal eindeutig, und solange sie da steht, dürfte die Rechtsprechung davon eigentlich nicht abweichen....; ist alles hoch umstritten.

Übrigens handelte es sich in dem Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, um einen Kühlschrank, und so mancher Autohändler fragt sich jetzt, was seine Autos eigentlich mit Kühlschränken gemeinsam haben.....; nun ja, der gleiche Paragraph gilt auch für Ziegen, Schweine oder Raumschiffe.

Gruß Patrick